



Neuerungen beim Minergiestandard ab 2018

Bekanntlich verlangt das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) bei Gestaltungsplänen für Wohnbauten die Einhaltung des Minergiestandards. Dieser wird per 1. Januar 2018 dem Stand der Technik angepasst.

Der aktuelle Minergiestandard ist seit 2009 gültig und wird nun per 1. Januar 2018 beim Berechnungsverfahren und den einzuhaltenden Werten angepasst. Neu wird auch die Pflicht zur Eigenstromerzeugung (10 Wp pro m² Energiebezugsfläche) aus den Mustervorschriften 2014 des Kantons übernommen. Damit greift Minergie diejenigen Vorschriften auf, welche in absehbarer Zukunft in allen Kantonen zur Anwendung kommen werden. Minergiebauten sind künftig nicht nur Energieverbraucher, sondern auch Produzenten von Strom. Diese Änderung wird in den meisten Fällen in der Ausübung sichtbare Auswirkungen auf Wohnbauten in neuen Gestaltungsplänen haben, welche ab 2018 zur Genehmigung eingereicht werden. Die Forderung der Eigenstromerzeugung lässt sich sehr gut durch eine Photovoltaikanlage erfüllen. Alternativ ist eine Nichterfüllung dieser Anforderung möglich, wenn die Minergie-Kennzahl um mindestens 5 kWh/m²a (50 anstelle 55 kWh/m²a) unterschritten wird. Im beiliegenden Schreiben des kantonalen Hochbauamtes werden mit einer Abbildung die Anforderungen an Minergiebauten ab 2018 aufgezeigt.

Mehr zum Thema

- [Minergie-Baustandards](#)

Beilagen

- [Schreiben kant. Hochbauamt vom 11. Dezember 2017](#)